

Allgemeine Verkaufsbedingungen der FMT Produktions-GmbH & Co.KG, Marksuhl, Im Meilesfeld 5, 99834 Gerstungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen liegen allen unseren Geschäften zugrunde. Sie gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Unsere Angebote sowie unsere Angaben und Auskünfte, z.B. in Prospekten, Katalogen oder auf unserer Internetseite sind freibleibend und unverbindlich.

Für den Umfang unserer Leistung ist, sofern eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt, diese allein maßgebend. Erfolgt keine schriftliche Auftragsbestätigung, dann ist unser Angebot maßgebend.

Abweichungen von 5 % der Auftragsmenge sind branchenüblich und vom Käufer hinzunehmen.

§ 3 Preise & Zahlungsbedingungen

Unsere Preise gelten netto ab Werk ausschließlich Verpackung, Versicherung und Versand. Die Bezahlung der Ware hat innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Ein Skontoabzug bedarf besonderer Vereinbarung in Schrift- oder Textform.

Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss unsere Bearbeitungskosten wesentlich verändern, insbesondere bei Änderung der Kosten für die von uns zu verarbeitenden Werkstoffe, Löhne, Frachtsätze, Energiekosten, Steuern, Zöllen usw., sind wir berechtigt eine angemessene Preisanpassung bis zu 10% vorzunehmen. Betrifft die Änderung eine Preisanpassung von mehr als 10% ist der Käufer verpflichtet, über eine angemessene Preisänderung mit uns zu verhandeln. Kommt eine Preisanpassung daraufhin nicht zustande oder scheitern die Verhandlungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Eine Aufrechnung ist nur mit solchen Forderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten zum Gegenstand hat.

§ 4 Zahlungsverzug

Wir sind berechtigt, ab Eintritt des Fälligkeitstages Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Lieferung

Unsere Lieferung erfolgt ab Werk. Der Umfang und der Liefertermin ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Die Wahl der Versandart und der Verpackung erfolgt durch uns. Dies gilt nicht, wenn der Käufer eine ausdrückliche Weisung erteilt hat. Abweichende Vereinbarungen in Text- oder Schriftform sind möglich. Teillieferungen sind zulässig und werden getrennt berechnet.

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages durch den Käufer sowie rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn die Nichtbelieferung von uns zu vertreten ist. Ist es absehbar, dass die Lieferung nicht fristgerecht erfolgen kann, werden wir den Käufer in Schrift- oder Textform hierüber informieren und die Gründe sowie die voraussichtliche Lieferzeit mitteilen, sofern uns dies möglich ist. Wir kommen mit der Lieferung erst in Verzug, wenn uns erfolglos eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt worden ist, wir die Gründe der Nichtlieferung zu vertreten haben und der Käufer seine Leistung vollständig erbracht hat.

Die Lieferfrist beginnt mit der Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns und steht unter der Bedingung, dass die Gegenleistung erbracht wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist die Meldung der Abnahmebereitschaft oder der Abnahmetermine maßgebend. Transportverpackungen werden von uns auf der Grundlage der Verpackungsverordnung zurückgenommen. Andere Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

§ 6 Gefahrübergang

Mit der Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft an den Käufer ist die Ware unverzüglich abzunehmen. In diesem Moment geht die Gefahr auf den Käufer über.

§ 7 Gewährleistung

Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gegen uns ist, dass der Käufer seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 377 HGB nachkommt, sog. Mängelrüge. Eine Mängelrüge ist als rechtzeitig anzusehen, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Eingang der Lieferung beim Käufer oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung erfolgt. Ist die Ware von dem Käufer abgenommen oder hat eine Vorab-Prüfung stattgefunden, ist die Mängelrüge insoweit ausgeschlossen, wenn der Mangel bereits zu diesem Zeitpunkt hätte festgestellt werden können.

Der Käufer hat uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Die beanstandete Ware ist daher auf unser Verlangen hin unverzüglich an uns zurückzusenden.

Ist die Mängelrüge berechtigt, leisten wir nach Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die

Nachbesserung nach angemessener Fristsetzung des Käufers fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt verlangen. Ein Rücktritt ist bei nur geringfügigen Mängeln nicht möglich. Die Gewährleistung verjährt in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Der Gewährleistungsanspruch ist nicht abtretbar.

§ 8 Ausschluss der Gewährleistung

Ausgeschlossen ist unsere Gewährleistung in den Fällen, der ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, der fehlerhaften Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, der natürlichen Abnutzung, der fehlerhaften oder nachlässigen Behandlung, der nicht ordnungsgemäßen Wartung, dem Einwirken chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, sofern diese nicht von uns zu verantworten sind sowie Bestellungen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen und/oder durch technische Hinweise durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen als risikobehaftet deklariert oder besprochen wurden. Dies gilt nicht, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 9 Haftung

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Bei sonstigen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschmittschaden. Das gilt auch, wenn unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig handeln. Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem ProdHaftG oder wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit in Anspruch genommen werden.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.

Dem Käufer ist es gestattet, die gelieferte Ware zu verarbeiten oder umzubilden. Die Verarbeitung erfolgt für uns. Ist der Wert der uns gehörenden Ware jedoch geringer als der Wert der nicht uns gehörenden Ware und/oder der Verarbeitung, so erwerben wir Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) der verarbeiteten Ware zum Wert der der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit wir nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwerben, räumt der Käufer uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) der dem Käufer gehörenden Neuware zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ein. Der

vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung. Soweit wir Eigentum oder Miteigentum erlangen, verwahrt der Käufer die Ware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf.

Für den Fall der Veräußerung der Ware oder der Neuware tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Ware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Der Käufer wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dessen Kunden verlangen.

Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer uns die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung der Ware oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes der Ware oder Neuware an den Käufer erfolgt. Der Käufer hat mit dem Kunden auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Kunde Eigentum erwirbt.

Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Ware oder der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Ware oder der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich von uns erklärt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der FMT Produktions-GmbH & Co.KG, Marksuhl, Im Meilesfeld 5, 99834 Gerstungen

§ 11 Gewerbliche Schutzrechte & Urheberrechte

Der Käufer ist verpflichtet zu prüfen, ob die von ihm bestellte Leistung gegen in- oder ausländische gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für uns nicht.

Der Käufer stellt uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte frei und trägt die Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

Wird der Käufer von einem Dritten wegen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte in Anspruch genommen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken oder diese auszutauschen. Ist uns dies nicht möglich, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

§ 12 Höhere Gewalt

Im Fall höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegendes Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind. Hiervon erfasst sind insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen und nicht von uns verschuldeter Betriebsstörungen, insbesondere Arbeitskämpfe und Streiks oder behördlicher Verwaltungsakte sowie Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen, die wir nicht zu vertreten haben. Wir werden den Käufer unverzüglich über den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt informieren und uns nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen, soweit uns dies möglich ist, zu beschränken. Die Information erfolgt in Text- oder Schriftform, in dringenden Fällen telefonisch. Gemeinsam mit dem anderen Teil werden wir das weitere Vorgehen abstimmen.

§ 13 Insolvenzfall

Stellt der Käufer seine Verpflichtungen zur Zahlung ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so sind wir berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Umfang vom Vertrag zurückzutreten.

§ 14 Datenschutz & EDV-Verarbeitung

Der Käufer stimmt zu, dass zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes von uns in elektronischen Dateien gespeichert werden.

§ 15 Vertraulichkeit

Der Käufer verpflichtet sich, zur Geheimhaltung bezogen auf sämtliche kaufmännischen Unterlagen, finanzielle und technische Daten, insbesondere Muster- oder Modelle (Informationen), die ihm während der Vertragslaufzeit bekannt werden. Wir verpflichten uns, zur Geheimhaltung in eben diesem Umfang. Die Verpflichtung beginnt ab erstmaliger Kenntnis und dauert 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung an. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich oder diese dem Dritten nachweislich bereits bekannt waren. Ferner dann, wenn ein Teil auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder kraft behördlichen Verwaltungsaktes zur Offenlegung verpflichtet war.

§ 16 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn diese durch uns in Schrift- oder Textform bestätigt werden. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Marksuhl.

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln davon unberührt. Der Käufer verpflichtet sich, sich gemeinsam mit uns auf eine Ersatzbestimmung zu einigen, die wirksam, durchsetzbar und für den Zweck der Bestellung und zum Schutz der beidseitigen Interessen geeignet ist. § 139 BGB findet keine Anwendung.